

Bewirtschaftung des Naturschutzfonds durch die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

Die Bewirtschaftung von Flächen im Eigentum des Naturschutzfonds war in einigen Fällen nicht zweckentsprechend und damit nicht wirksam, sodass es zu zeitweisen Beeinträchtigungen auf diesen Flächen kam.

Bei der Durchführung von eigenen Projekten aus Mitteln des Naturschutzfonds ist ein finanzieller Nachteil i. H. v. rd. 82 T€ aktenkundig.

Es gab keine klaren Vorgaben für eine einheitliche Herangehensweise bei der Bearbeitung der Flächenbewirtschaftung, bei Projekten sowie Flächenerwerbsvorgängen. Ebenso fehlte eine vollständige Dokumentation über durchgeführte Kontrollen und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der Naturschutzfonds fördert gem. § 45 Abs. 1 SächsNatSchG¹ Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege von Natur und Landschaft sowie zur Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Belange des Naturschutzes in Wissenschaft, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit. Er wurde bei der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) als zweckgebundenes Sondervermögen errichtet (§ 3 Abs. 2 Errichtungsgesetz²).
- 2 Der Naturschutzfonds erhielt gem. § 45 Abs. 2 SächsNatSchG in den Jahren 2012 bis 2018 Einnahmen aus dem Glücksspielstaatsvertrag³ (durchschnittlich 49 % der Gesamteinnahmen des Naturschutzfonds),⁴ Ersatzzahlungen gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG⁵ (24 %) sowie sonstige Einnahmen, vorwiegend aus Projektförderungen und Bewirtschaftungseinnahmen (27 %). Die Jahreseinnahmen des Naturschutzfonds betragen durchschnittlich 528 T€, sein Bestand am 31.12.2018 lag bei 1.254,8 T€. Die LaNU hat daraus in den Jahren 2012 bis 2018 Zuwendungen an Dritte bewilligt (durchschnittlich 185,3 T€, 45 %),⁶ eigene Projekte durchgeführt (138,8 T€, 34 %) und Flächen erworben (8,1 T€, 0,2 %) sowie bewirtschaftet (86,9 T€, 21 %).
- 3 Der SRH hat die Bewirtschaftung des Naturschutzfonds im Zeitraum 2007 bis 2018 geprüft.

¹ Sächsisches Naturschutzgesetz vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

² Gesetz über die Errichtung LaNU vom 16.10.1992 (SächsGVBl. S. 465), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.12.2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist.

³ Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14.12.2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012, S. 267), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist.

⁴ Alle Angaben sind Jahresbeträge und beziehen sich auf den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2018 lt. Jahresrechnungen.

⁵ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

⁶ Alle Angaben beziehen sich auf den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2018 lt. Jahresrechnungen.

2 Prüfungsergebnisse

Dokumentationsmängel bei der Flächenbewirtschaftung	4	2.1 Bei der Flächenbewirtschaftung war im Zeitraum 2007 bis 2018 nur bruchstückhaft aktenkundig, welche Pflegepflichten für die Flächen bestanden, ob und wie diese umgesetzt sowie ob Zustandsüberwachungs- und Verkehrssicherungspflichten wahrgenommen wurden.
Bewirtschaftungsversäumnisse	5	2.2 In den Akten befanden sich zahlreiche Hinweise auf fehlende, nicht kontinuierliche oder nicht fachgerechte Flächenpflege sowie unterlassene Zustandsüberwachungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen. In 2 der 15 geprüften Fälle haben die Unteren Naturschutzbehörden auf Flächen des Naturschutzfonds zeitweise Beeinträchtigungen im naturschutzfachlichen Sinne festgestellt. Sie kritisierten eine langjährige Bewirtschaftung entgegen der Pflegeanleitung der Unteren Naturschutzbehörden sowie ausgebliebene Pflegemaßnahmen.
Finanzieller Nachteil für den Naturschutzfonds	6	2.3 Mangelndes Projektmanagement bei der Auswahl, Steuerung, Überwachung sowie Risikovorsorge führte bei der Durchführung von eigenen Projekten im Zeitraum 2010 bis 2017 zu finanziellen Nachteilen für den Naturschutzfonds. So fielen u. a. Ausgaben i. H. v. 81,5 T€ wegen des Versäumnisses von Fristen in Zuwendungsverfahren an.
Unzureichende Arbeitsorganisation	7	Der SRH führt diese Probleme auch auf eine mangelnde Arbeitsorganisation und fehlende interne Arbeitshilfen, die ein planmäßiges, standardisiertes Bearbeiten und vollständige Entscheidungen erleichtern, zurück. Gleiche Feststellungen ergaben sich auch für den Flächenerwerb aus dem Naturschutzfonds.

3 Folgerungen und Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofs

Dokumentationserfordernis Haftungsrisiken	8	3.1 Das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet die LaNU zu einer ordnungsgemäßen Aktenführung. Dies impliziert eine vollständige, nachvollziehbare, realistische und wahrheitsgetreue Abbildung der erforderlichen und der durchgeführten Flächenbewirtschaftung und Verkehrssicherungsmaßnahmen. Andernfalls können Haftungsrisiken wegen einer möglichen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten nicht ausgeschlossen werden.
Kontinuierliche Flächenpflege	9	3.2 Die LaNU muss sicherstellen, dass die Flächen fachgerecht und kontinuierlich gepflegt werden. Darüber hinaus sind auch Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen.
Anforderungen an Projektdurchführung	10	3.3 Der Durchführung von eigenen Projekten ist eine Bedarfs- und Folgekostenanalyse voranzustellen. Bei der Projektplanung und -durchführung muss die LaNU an Anforderungen des Projektmanagements orientierte Standards zugrunde legen. Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen.
Rechtmäßige Mittelverwendung	11	3.4 Die Mittel des Naturschutzfonds sind gem. § 105 Abs. 1 i. V. m. § 7 SächsHO wirtschaftlich und sparsam für Aufgaben nach Maßgabe des § 45 SächsNatSchG zu verwenden.
Risikominimierung durch Standardisierung	12	3.5 Eine Vereinheitlichung der Herangehensweise bei den Prozessabläufen sowie Arbeitshilfen können helfen, individuelle Fehler zu vermeiden.

4 Stellungnahme

	13	4.1 Die LaNU räumte Dokumentationsmängel und Defizite in der Arbeitsorganisation ein. Bereits zum Ende des Prüfungszeitraumes seien erste Maßnahmen zur Beseitigung dieser Defizite eingeleitet worden. Die Zusammenführung von Erwerbs- und Bewirtschaftungsakten wäre bereits
--	----	--

erfolgt. Eine grundlegende Überarbeitung der Aktenführung werde zugesichert.

- 14 **4.2** Die Einschätzung des SRH zum naturschutzfachlichen Zustand einzelner Flächen des Naturschutzfonds werde von der LaNU nicht geteilt. Die erforderlichen Pflichten und notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen seien durchgeführt und somit erfüllt worden. Von den Unteren Naturschutzbehörden sei 2019 in keinem der geprüften Fälle eine naturschutzfachliche Zustandsverschlechterung bestätigt worden.
- 15 **4.3** Den laufenden Projekten der LaNU liege jeweils eine zeitlich und finanziell strukturierte Projektplanung zugrunde. Der ordnungsgemäße Projektvollzug werde durch ein engmaschiges Projektcontrolling gesichert. Ebenso werde bei Vorhaben, die auch im Interesse Dritter liegen, eine mögliche Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten geprüft, die bei Aussicht auf Erfolg auch beantragt werden.
- 16 Ungeachtet dessen werde von der LaNU zugestanden, dass durch einmalige – nicht systematische – Fehler im Vollzug zweier Projekte im Jahr 2010 vermeidbare Ausgaben i. H. v. 81,5 T€ entstanden sind.
- 17 **4.4** Die LaNU beachte die Regelungen des § 105 Abs. 1 SäHO und die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds. Auch verwende sie die Mittel des Naturschutzfonds ausschließlich für Maßnahmen, die der Zweckbindung des § 45 SächsNatschG zuzuordnen sind. Zum Zeitpunkt der Fehlerentstehung noch nicht vorhandene arbeitsorganisatorische Regelungen habe die LaNU zwischenzeitlich durch Dienstanweisungen des Stiftungsdirektors sowie Maßgaben des Stiftungsrates eingeführt. Die grundsätzlich berechnete Forderung des SRH habe die LaNU somit erfüllt.

5 Schlussbemerkung

- 18 Der SRH bleibt bei seiner Auffassung. In 2 der geprüften Fälle kam es durch unzureichende Risikoanalyse vor dem Flächenerwerb und die erst 3 bzw. 5 Jahre nach dem Erwerb einsetzende systematische Pflege der Flächen zeitweise zu Beeinträchtigungen auf LaNU-eigenen Flächen.
- 19 Der SRH erkennt die Bemühungen der LaNU an, die für eine bessere Arbeitsorganisation und Aktenführung eingeleitet und bereits umgesetzt wurden. Risikoversorge, Projekt-, Flächen- und Bewirtschaftungsmanagement sind weiter zu verbessern.